



Bibliographische Daten

Titel: 1571-1618 (1633)

Signatur: Amb. 8. 1582(2)a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

herren D. Burkhardts und der rugsherren bedencken gemes nachfolgenden beschaid eröffnen: Auff den abermals eingefallenen stritt zwischen dem gürtlerhandwerck an einem und den zinen geschmeid- und knöpfgiessern alhie am andern theil lest es ein Ehrnvester Rath der geschmeid- und knöpfgiesser ferners einkommenen supplicirens ungeachtet bey dem hiebevorn den 19^{ten} novembris decretirten, den 22^{ten} hernach publicirten beschaid allerdings bewenden, allein wollen ihre hrl. aus sonderbarer vergunst den beeden eltisten geschmeidgiessern, Eraßmo Springinkle¹⁾ und Cunrad Schauer bewilligt und erlaubt haben, das ein yeder einen jungen zum gehülffen seiner kunst und [5 a] arbeit halten möge, doch das solchs der gürtler ordnung und ihrem handwerck sonst unabbrüchig und unnachtheilig, den beden jungen auch ins künfftig auff ihr wolhalten mehr nitt zugelassen sey, alß die freye kunst deß geschmeidgiessens, so viel ins gürtlerhandwerck nitt trifft, auff ihren aintzigen leib ohne haltung und furderung andrer personen zu treiben. Ingleichen ist auch Barthl Danbach auff sein instendiges anhalten und bitten die vergunst geschehen, das er für sich allein die noch übrige zeit seins lebens das zinen geschmeidgiessen und dockenwerk-machen treiben möge.

2668. [1614, IV, 21 a] 28. Juli 1614:

Hainrich Ulrich, kupferstecher zu Wien, soll man durch Elias Olhafen, losungschreiber, berichten lassen, was für päbstische kupfer unter seinen kupfern verhanden, mit vertröstung, wann er das bewuste buch herauff schicke, das man ime hingegen ettliche kupfer woll hinab schicken, ihne aber dabey ermahnen, bedacht zu sein, wie er Meine Herren und die Wandereisin bezalen wolle.

2669. [1614, IV, 25 b] 29. Juli 1614:

Dem stattgericht soll man befehlen, ihr verfaßtes urthl in sachen Regina Hornin von Augspurg gegen Paulus Wolffhard²⁾, goldschmid, zu publiciren, und ime nachmals die unzuchtstraff aufflegen, doch ime zeit geben, biß er die maisterstück gefertigt. Soviel aber sie belangt, die herren hochgelehrten ver-

1) Ein Siegelgraber dieses Namens wird von Baader in Zahns Jahrbüchern 1, 249 zum Jahre 1581 angeführt.

2) Im Goldschmiede-Verzeichnis Nr. 680 (zwischen 1586 und 1620) als Silberarbeiter.